

und der Verteilung des Haftungsfonds diskriminierenden Beschränkungen unterworfen sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

**Bekanntmachung
vom 11. Juni 1980**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Verordnung vom 18. Februar 1965 über die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten (GBl. II Nr. 33 S. 246) durch den Ministerrat außer Kraft gesetzt wurde.

Berlin, den 11. Juni 1980

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über den terminlichen Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1981**

vom 10. Juli 1980

§ 1

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 20. Juni 1980 über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981 (GBl. I Nr. 20 S. 195) werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Termine festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eigenverantwortlich die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen sowie das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe. Sie sichern die ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben, mit den zuständigen örtlichen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bankorganen sowie den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe legen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage die Termine für die Übergabe der staatlichen Aufgaben

an ihre Betriebe und Einrichtungen sowie für die Einreichung der Planentwürfe von den Betrieben und Einrichtungen eigenverantwortlich fest. Die Räte der Kreise legen die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe durch die Räte der Städte und Gemeinden fest. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1980

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1981**

Herausgabe der staatlichen Aufgaben

1. — **an** die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, die Fachorgane der Räte der Bezirke, den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) 14. 7.1980
2. — **an** die Räte der Kreise 14. 7.1980

Territoriale Abstimmungen

3. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 30 Ziff. 3.1.2. (S. 7)
 - **von** den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den wirtschaftsleitenden Organen für ihre Betriebe und Einrichtungen
 - an** den für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Rat des Bezirkes (je Betrieb bzw. Einrichtung) 21. 7.1980
 - **von** den Betrieben und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsteile
 - an** den für den Sitz dieser Betriebsteile zuständigen Rat des Kreises 28. 7.1980
4. Übergabe der Berechnung zur Sicherung der für die Leistungsentwicklung erforderlichen Freisetzung von Arbeitskräften durch intensive Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens
 - **von** den Betrieben
 - an** die Räte der Bezirke bzw. Kreise sowie von Unterlagen gemäß Teil F Abschnitt 7 Btichstabe B Ziff. 4.1.2. Abs. 6 (S. 18) sowie Teil N - Abschnitt 23 Buchstabe B Ziff. 4.2. (S. 12)
 - **von** den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen
 - an** die Räte der Kreise 1. 8. 1980